



Amtssigniert. SID2018071172865
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. JD@bmvit.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden;

Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1550/341-2018

Innsbruck, 31.07.2018

Zu GZ. BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018 vom 02.07.2018

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

Zu § 6 Abs. 1 des geltenden Telekommunikationsgesetzes 2003:

Es sollte dem Verwalter des öffentlichen Gutes möglich sein, auch eine Mitbenutzung von Infrastruktur als Alternativvorschlag im Sinn des § 6 Abs. 1 TKG 2003 anzubieten, wenn dadurch eine der Neuverlegung gleichwertige Lösung erreicht werden kann, da eine Neuverlegung immer mit einer zusätzlichen Belastung des öffentlichen Gutes verbunden ist. Die Neuerrichtung paralleler zusätzlicher Infrastruktur ist naturgemäß mit höheren Kosten verbunden als die Nutzung bestehender Infrastruktur und ist daher nicht effizient. Es ist davon auszugehen, dass zusätzlich Kosten immer von den Nutzern zu tragen sind.

Ein Ausschluss der Mitbenutzung von Infrastruktur als Alternativvorschlag würde den Zielen „gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen“ und „effizienterer Ausbau neuer physischer Infrastrukturen“ gem. § 1 Abs. 2b TKG 2003 widersprechen. Die Neuerrichtung paralleler zusätzlicher Infrastruktur würde zu überflüssigen Netzkomponenten führen, was - wie in Erwägungsgrund 17 der KostensenkungsRL 2014/61/EU ausdrücklich erwähnt wird - ineffizient wäre. Es wird daher angeregt, im Rahmen der gegenständlichen Novelle klarzustellen, dass eine Mitbenutzung von Infrastruktur ein möglicher Alternativvorschlag im Sinn des § 6 Abs. 1 TKG 2003 wäre. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt: „Durch einen verstärkten Einsatz der Mitbenutzung von bereits vorhandener Infrastruktur und der kostengünstigen Mitverlegung von neuer Infrastruktur kann eine ineffiziente Verdoppelung von Infrastrukturen in unwirtschaftlichen Gebieten vermieden werden.“

Aus den genannten Gründen wäre es daher auch sinnvoll, § 6 Abs. 1 zu ergänzen, sodass der Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes, der ein Leitungsrecht gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch nimmt, verpflichtend eine ZIS-Abfrage durchzuführen hat. Bei Vorhandensein einer bestehenden Infrastruktur sollte er zur nachweislichen Prüfung der Mitnutzung zu verpflichtet werden.

Zu Z 18 (§ 6a Abs. 2):

Auch hier ist auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu verweisen, wonach eine ineffiziente Verdoppelung von Infrastrukturen in unwirtschaftlichen Gebieten vermieden werden soll. Eine Koordinierung der Bauarbeiten erscheint insbesondere dann hinfällig, wenn dadurch ineffiziente doppelte Infrastrukturen neu errichtet werden. In diesem Sinn sollte der Abs. 2 entsprechend ergänzt werden.

Zu Z 27 (§ 13a):

Es darf an dieser Stelle auf die gemeinsame Länderstellungnahme bezüglich der Evaluierung des Programmes BBA 2020 und der 5G Strategie des Bundes verwiesen werden. Darin wird u.a. festgehalten, dass ein uneingeschränkter Zugang zur ZIS-Datenbank der RTR und permanenter uneingeschränkter Zugang zum WebGIS TOOL des BMVIT und der FFG für die Länderkoordinatoren innerhalb ihres Wirkungsbereiches erforderlich ist, um die Länderstrategien besser an die Vorgaben der Bundesstrategien anpassen zu können. Nur so können die gemeinsamen Breitbandziele von Bund und Ländern rascher erreicht werden. Dieser Forderung wurde mit einer erneuten Beschlussfassung bei der Wirtschaftsreferententagung am 3. und 4. Mai 2018 in Bregenz Ausdruck verliehen. Es wird daher angeregt, gerade auch den Ländern ein Zugriffs- und Einsichtsrecht zur ZIS-Datenbank einzuräumen.

Zu Z 27 (§ 13a Abs. 3):

Statt der vorgesehenen Übergangsfrist von lediglich zwei Jahren wird eine Frist von vier Jahren als praktikabler erachtet.

Zu Z 59 (neue Abschnitte 9a und 9b):

Vom österreichischen Versuchssenderverband Dachverband (ÖVSV) werden gegen die Aufhebung des Amateurfunkgesetzes und die Regelungen in den neuen Abschnitten 9a und 9b erhebliche Bedenken vorgebracht. Unter anderen wird vorgebracht, die Änderung der Definition des Amateurfunkdienstes widerspreche internationalem und nationalem Recht, die bisher zulässige „Remote-Funkstation“ werde durch neue Genehmigungsverfahren eingeschränkt, das Recht auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung werde eingeschränkt und das Erlöschen von Amateurfunkbewilligungen löse einen großen Verwaltungsaufwand aus und bringe eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Rufzeichenvergabe und Verlängerung. Es wird angeregt, diese Bedenken des ÖVSV näher zu prüfen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

an das
Büro Landeshauptmann

an die
Gruppe Bau und Technik

an die
Abteilungen
Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/274-2018 vom 27.07.2018
Gemeinden
Wirtschaft zur Mail vom 17.07.2018
Landesentwicklung und Zukunftsstrategie
Bildung zu Zl. IVa-9403/832-2018 vom 17.07.2018
Kultur
Justiziariat

an die
Sachgebiete
Raumordnung
Verwaltungsentwicklung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.